



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herrn/Frau
M. Malas
Initiative „Familienleben für alle“
Nur per Mail: familienlebenfueralle@gmail.com

Stephan Mayer MdB
Innenpolitischer Sprecher

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-74932
F 030. 227-76781

stephan.mayer@bundestag.de
www.cducusu.de

Berlin, ²⁰ Februar 2018
Ihre Nachricht vom 30. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren der Initiative „Familienleben für alle“,

für Ihre an die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag gerichtete E-Mail vom 30. Januar dieses Jahres danke ich Ihnen. Als zuständiger innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion möchte ich Ihnen darauf gerne antworten.

In Ihrem offenen Brief an die Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Fraktion wenden Sie sich gegen eine weitere Aussetzung und Beschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland. Sie sehen sich angesichts der von CDU/CSU und SPD vereinbarte Neuregelung vom deutschen Staat getäuscht und machen einen Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes geltend. Sie kritisieren unter Hinweis auf große Härten für die Betroffenen die geplante Begrenzung auf einen Nachzug von 1.000 Personen pro Monat zu subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland. Vor diesem Hintergrund appellieren Sie an die Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Fraktion, dem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzustimmen.

Wie Sie wissen, hat eine im wesentlichen aus CDU/CSU- und SPD-Abgeordneten bestehende Mehrheit im Deutschen Bundestag zwischenzeitlich ein Gesetz verabschiedet, nach welchem die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zunächst bis zum 31. Juli 2018 verlängert wird. Vom 1. August 2018 an wird die bisherige Regelung, die einen unbeschränkten Zu- zug auch ohne Nachweis von Wohnraum und ausreichende finanzielle Mittel zum Leben vorsah, ersetzt durch die Möglichkeit, dass bis zu 1.000 Aufenthalts- erlaubnisse pro Monat zum Zwecke des Familiennachzugs aus humanitären

Gründen erteilt werden können. Zudem gibt es für außergewöhnliche Härtefälle eine allgemeine, schon bislang geltende Regelung.

Schon im Vorfeld der Ausarbeitung und Entscheidung über das in der vergangenen Sitzungswoche verabschiedete Gesetz habe ich die von Ihnen vorgebrachten Argumente für einen unbeschränkten Familiennachzug sehr wohl bedacht. Mir sind die großen Belastungen, die mit der andauernden Trennung von nahen Angehörigen einhergehen, ebenso bewusst wie die Bedeutung des verfassungs- und menschenrechtlich garantierten Schutzes von Ehe und Familie in Deutschland.

Ich bitte Sie jedoch zu verstehen, dass ich als verantwortungsvoll handelnder Politiker beim Treffen von Entscheidungen neben deren Auswirkungen für die unmittelbaren Betroffenen auch die weiteren, mittelbare Auswirkungen zu berücksichtigen habe – in diesem Fall insbesondere die Auswirkungen auf die Kommunen, die regelmäßig für die angemessene Unterbringung und Integration von nachziehenden Familien verantwortlich sind. In der Sachverständigen-Anhörung am 29. Januar 2018 zu dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände erneut eindrucksvoll geschildert, wie sehr unsere Kommunen bereits mit der Aufnahme und Integration der vielen Zuwanderer der vergangenen drei Jahre ausgelastet sind. Auch Norbert Blüm macht es sich in seinem FAZ-Beitrag zu einfach, indem er diesen Aspekt vollkommen ausblendet.

Die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im März 2016 war richtig und wichtig, um den Kommunen in Deutschland angesichts des Zustroms von Menschen Entlastung zu schaffen. Nach meiner Überzeugung hat sich an dieser Lage nichts wesentlich geändert. Nach wie vor kommen deutlich mehr Schutzsuchende nach Deutschland als vor gut vier Jahren. Die Integration der vielen Menschen, die wir seit 2015 aufgenommen haben, bedeutet eine Mammutaufgabe für die deutsche Gesellschaft, die noch Jahre brauchen wird. Sie dürfen nicht vergessen, dass in Deutschland seit 2015 mehr als eine halbe Million Menschen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und über 250.000 Menschen als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind.

Mit Blick auf diese Situation habe ich die Interessen aller von der Entscheidung über die Frage des Familiennachzugs Betroffenen abgewogen und bin dabei für mich zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Erhalt der Aufnahme- und Integrationsysteme in Deutschland Vorrang gegenüber den Individualinteressen gegeben werden sollte. Als Unions-Politiker weiß ich um den besonderen Wert der Institution Familie. Aber hier geht es eben auch um eine fundamentale Frage

des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland: Ich bitte Sie zu verstehen, dass wir unsere Kommunen nicht überfordern und die Akzeptanz unserer Bevölkerung für das Asylsystem nicht gefährden dürfen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der von CDU/CSU und SPD nun gefundenen Lösung meiner Ansicht nach um einen guten Kompromiss, der den vorgenannten Erwägungen gerecht wird. Die vereinbarte Verlängerung der Aussetzung und Neuregelung eines beschränkten Familiennachzugs gibt unseren Kommunen Zeit und Planungssicherheit, um die Mammutaufgabe der Integration zu meistern. Nach Überzeugung der renommierten Ausländerrechtsexperten Prof. Dr. Thym und Prof. Dr. Hailbronner von der Universität Konstanz ist diese Lösung auch mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten vereinbar. Zudem kann ich zwar die Enttäuschung eines jeden Betroffenen verstehen, der sich Hoffnung auf einen baldigen Nachzug seiner engsten gemacht hatte, aber allein der behördliche Hinweis auf eine bestehende Rechtslage schafft nach meiner Auffassung kein schutzwürdiges Vertrauen, da diese Rechtslage natürlich in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit demokratisch bestimmter Mehrheit geändert werden kann.

Zudem sollten Sie es meiner Meinung nach nicht gering schätzen, dass durch das verabschiedete Gesetz ab August 2018 monatlich bis zu 1.000 Menschen die Möglichkeit erhalten, zu ihren bereits in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen nachzuziehen. Nach welchen Kriterien im Einzelnen die Auswahl der bis zu 1.000 Personen pro Monat erfolgt, werden wir in einem weiteren Gesetz bis zum 31. Juli 2018 festschreiben. Es ist bereits vereinbart, dass humanitäre Erwägungen – also etwa schwere Krankheiten und besondere humanitäre Notlagen - dabei eine entscheidende Rolle spielen sollen. Ich könnte mir zusätzlich vorstellen, dass auch bereits erbrachte Integrationsleistungen der in Deutschland aufhältigen Schutzberechtigten Berücksichtigung finden. Wir werden die Festlegung der Kriterien auch im Sinne der Betroffenen zügig und wohlüberlegt angehen.

Auch wenn ich Sie mit den vorstehenden Ausführungen möglicherweise nicht vollständig überzeugen konnte, so hoffe ich doch, Ihnen zumindest die Beweggründe für das Agieren der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ein wenig verständlicher gemacht zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Mayer, MdB